



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2026

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach	107
Vollzug des KommZG; Bekanntmachung der Änderung der Satzung des „Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg“	108
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken	108
Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung	111
Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNVs um ein öffentliches Fahrradverleihsystem in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach	111
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG) sowie aus der Radoffensive Klimaland Bayern Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	115
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, vom 27.08.2025 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks in Nürnberg-Sandreuth, Grundstücke Fl.-Nr. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof, Stadt Nürnberg	116

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026	120

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	120
-------------------------	-----



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 15. Juni 2026 im Alter von nur 62 Jahren verstorbenen Kollegen

Herrn Thomas Weiß

Technischer Amtsrat

Herr Weiß stand mehr als 33 Jahre im Dienste des Freistaates Bayern.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau, seinen Kindern und allen Angehörigen.

Ansbach, 19. Juni 2026

Gorlo
Abteilungsleiter

Krauß
Gesamtpersonalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 22. Mai 2026 im Alter von 79 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Philipp Täubel

Herr Täubel war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 19 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und sehr geschätzten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 26. Juni 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juni 2026 Gz. 12.2-1444-2-152

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat am 14.04.2026 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach (ABV) erlässt aufgrund von Art. 18, Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 4. April 2016, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6/2016 am 15. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung (§ 6 Abs. 2).“

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.“

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Summe von 100.000,00 Euro überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 14. April 2026

Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug des KommZG;
Bekanntmachung der Änderung der Satzung des „Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg“**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juni 2026 Gz. 12.2-1444-2-150

Der Zweckverband Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat in seiner 44. Verbandsversammlung am 09.12.2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung zu der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(HochschulzweckverbandsS - HZS)
vom 30.10.2023 (MFrABI S. 175)**

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 Seite 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

Art. 1

In § 7 wird der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist entsprechend Art. 33a KommZG zulässig. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 9. Dezember 2025.

Augsburg, 12. Juni 2026

Benedikt Lika
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 2026 Gz. RMF-SG10-2161-1-3-17

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147), erteilt die Regierung von Mittelfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Waren- und Geldgewinnen) im Regierungsbezirk Mittelfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:
 - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.

- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landesverband der Inneren Mission e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz, einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiträge von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e.V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes (WaffG) anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Faschings- und Karnevalsvereine, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 5.000 € sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 15.000 € sind Lotterien und Ausspielungen mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach) anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach Anlage 1 zu erfolgen. Das Anzeigeformular wird auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) bereitgestellt. Daneben kann die Anzeige mittels der im BayernPortal oder der auf der Internetseite der jeweils zuständigen Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare oder Online-Verfahren erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Mittelfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen gemäß Anlage 2 zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Mittelfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt München, Abteilung III (Katharina-von-Bora-Straße 4, 80333 München), anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 5.000 € übersteigt. Es ist mit dem Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. August 2031. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 12. Juni 2025, Gz. RMF-SG10-2161-1-3-16, außer Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Siehe Formblätter

- Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichtsbehörden
- Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichtsbehörden

Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juli 2026 Gz. 1113-3-1-14**

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5, zuletzt geändert durch Bek vom 9. März 2026 (MFrABl S. 45) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2. „Verfahren der Gemeinden/Großen Kreisstädte/Märkte/Städte ab 2. Januar 2026“ wird

„- Gemeinde Möhrendorf“

gestrichen und

in Ziffer 4. „Verfahren der Landratsämter ab 2. Januar 2026“ wird

„- Landratsamt Erlangen-Höchstadt“

gestrichen.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNVs um ein öffentliches Fahrradverleihsystem in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juli 2026 Gz. 12-1443-1-63**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung vom 25.06.2026, Gz. 12-1443-1-63-26, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
– nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt –

und
die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und
die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –

und
die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
– nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt –
– gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt –
die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
– gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV
um ein öffentliches Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach**

Präambel

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten.

Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegeketten eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Aufgabenträger nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des hoheitlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Januar 2024 die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein öffentliches Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO, auf den Gebieten der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein öffentliches Fahrradverleihsystem – gemäß Anlage 1 – zu planen, zu organisieren und sicherzustellen, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg ist insoweit auch berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone – gemäß Anlage 1 – vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern gemäß § 10 Abs. 3 KommZG einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt (Konnexität).

- (2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand – wie in Anlage 1 dargestellt – anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg gem. Abs. 1 als Kostenersatz zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende ein prüffähiger Aufwandsnachweis vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, die dem Nachweis für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt des Aufwandsnachweises zur Zahlung fällig.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung für die Übertragung einer hoheitlichen Zuständigkeit gem. dem KommZG um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall der Feststellung einer – auch nachträglichen – Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, haben die übertragenden Gebietskörperschaften, also die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg sowie dem von der Stadt Nürnberg mit dem Betrieb betrauten Unternehmen, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und – im Januar 2024 – für den Beginn des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg oder dem von der Stadt Nürnberg betrauten Verkehrsunternehmen insoweit – sofern erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen unentgeltlich für das Fahrradverleihsystem zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation aufgrund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5

Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Haftung

Für Fehler und/oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend die Planung, Organisation und Sicherstellung des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird bis zum 24.01.2027 fest abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 24 Monate, sofern die Zweckvereinbarung nicht von einer Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Parteien zu erfolgen. Kündigt nur einer der Aufgabenträger wird diese Zweckvereinbarung mit Zustimmung der Kommunalaufsicht mit den übrigen Vertragspartnern unverändert fortgesetzt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,
 - wenn das Fahrradverleihsystem im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuftten Beschwerden oder negativer Presse führt;
 - sofern die Sicherstellung des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder aufgrund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;

- sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
- sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.
- (2) Die bestehende Zweckvereinbarung, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 11 wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung aufgehoben und durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt.
- (3) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, 5. März 2026

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Erlangen, 16. März 2026

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Fürth, 30. März 2026

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Schwabach, 17. April 2026

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

siehe Anlage VAG Rad

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer.
Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG)
sowie aus der Radoffensive Klimaland Bayern
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2026 Gz: 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) sowie der Radoffensive Klimaland Bayern.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen in 2027 sind bis spätestens

1. September 2026

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

NEU: Förderanträge mit den entsprechenden Unterlagen können digital über die Fördermanagementplattform (FMP) eingereicht werden. Der Pfad zur Website lautet <https://foerderung.bayern.de>.

Die vorgenannten Förderprogramme sind unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

Radwegeninfrastruktur, Straßen- und Brückenbau nach Art. 2 BayGVFG,
Radwegeninfrastruktur, Straßen- und Brückenbau nach Art. 13f BayFAG (kommunales Sonderbaulastprogramm),
Radwegeninfrastruktur, Straßen- und Brückenbau nach Art. 13c BayFAG (Härtefonds) und Radoffensive Klimaland Bayern.

Die entsprechenden Förderanträge mit den zugehörigen Unterlagen können dieses Jahr noch alternativ in elektronischer Form (PDF) vorgelegt werden. Bezüglich Datenübermittlung und Dateibenennung wird um vorherige Abstimmung gebeten.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2027 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) – Programm wird ebenfalls für 2027 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind.

Die Fördernachfrage in der **Radoffensive Klimaland Bayern** für 2027 wird ebenso über ein Kontingent für Neuaufnahmen geregelt.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

In die genannten Förderprogramme wurden neue Fördertatbestände aufgenommen. Das Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken steht hierfür zur Beratung der Kommunen zur Verfügung.

Hinweis: Für die Antragstellung von Fördervorhaben im Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes ist keine Frist vorgegeben.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, vom 27.08.2025 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks in Nürnberg-Sandreuth, Grundstücke Fl.-Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof, Stadt Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 und Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 15. Juli 2026 Gz. RMF-SG55.1-8711-33-3

1. Die Regierung von Mittelfranken hat gegenüber der Firma N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, mit Bescheid vom 14. Juli 2026, Gz. RMF-SG55.1-8711-33-3-279, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerkes (Altholz-HKW) am bestehenden Kraftwerksstandort in Nürnberg-Sandreuth erteilt.

Der Standort der Anlage befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof.

Das Altholz-HKW dient seinem Hauptzweck entsprechend der Energieerzeugung durch Verbrennung (energetische Verwertung) von Altholzabfällen der Kategorien A I bis A IV gemäß § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung in einem Hochdruck-Dampfkessel. Der in der Kesselanlage erzeugte Dampf wird zum einen das Fernwärmenetz der Stadt Nürnberg mitversorgen und zum anderen mithilfe der auf dem Gelände bereits bestehenden Turbinenanlage anteilig verstromt (Heizkraftwerk).

Neben Altholz (Abfallschlüsselnummern AVV 19 12 07 und AVV 19 12 06*) werden in geringen Mengen (in Summe maximal 8 Prozent des jährlichen Gesamtbrennstoffdurchsatzes) auch Siebüberlauf aus der Kompostierung (Abfallschlüsselnummer AVV 19 05 01) und Gärückstände aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen (AVV 19 06 04) als Brennstoffe eingesetzt.

Die Feuerungswärmeleistung des Hochdruck-Dampfkessels beträgt 45 Megawatt, was einem jährlichen Brennstoffdurchsatz von etwa 109.500 t/a entspricht. Die Durchsatzkapazität der Verbrennungslinie entspricht ca. 12,5 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Stunde oder ca. 300 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Tag.

Die Reinigung der Feuerungsabgase erfolgt über eine mehrstufige Rauchgasreinigung, bestehend aus einer chemischen Trockensorptionsstufe, einem Gewebefilter sowie einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage). Nicht reagierte Adsorbentien werden anteilig recycelt. Das gereinigte Abgas wird über einen bestehenden dreizügigen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 151,55 m über Erdgleiche in die freie Luftströmung abgeleitet.

Weitere Bestandteile des Heizkraftwerks sind Einrichtungen wie ein Kesselhaus, eine Brennstoffannahme- und Lagerhalle, Brennstoffförderanlagen, Brennstoffaufbereitungsanlagen, drei Lagersilos für Brennstoffe mit einer Lagerkapazität von insgesamt 2.028 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, weitere Silos für Betriebs- und Hilfsmittel sowie für Reststoffe und die sonstigen für den Anlagenbetrieb erforderlichen Infrastruktur- und Nebeneinrichtungen.

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 (1. Alt.) der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, weil das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht, um die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen, nachdem mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben.

Schließlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, weil es sich um eine Entscheidung über ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG bekannt gemacht werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

2. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, wird auf der Grundlage der in Nr. 1.1 genannten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerkes (Altholz-HKW) erteilt.

(...)

2. Entscheidung über Einwendungen

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit den Einwendungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen dieser Gestattung oder durch nachgereichte Nachweise und Unterlagen entsprochen wurde und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der mit diesem Bescheid erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird angeordnet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, mit einer Begründung, mit einer dokumentierten Umweltverträglichkeitsprüfung und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ein Rechtsmittel Dritter gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung i. S. v. § 80 Abs. 1 VwGO. Es besteht die Möglichkeit, bei Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu beantragen, §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO.“

3. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids mit Begründung ist

in der Zeit vom **16.07.2026** bis einschließlich **29.07.2026** (Auslegungsfrist)

im Internet auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden, § 10 Abs. 8 Satz 3 und 4 BImSchG, § 21a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 20 Abs. 1 UVPG.

Der Zugang zum Genehmigungsbescheid ist über folgende Internet-Portale möglich:

- a) Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/altholz-hkw-nbg-sandreuth-genehmigung/index.html>

oder über die Startseite

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

und den Pfad „Aufgaben“/„Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“/„Veröffentlichungen“/„Immissionschutz“/„Veröffentlichungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG“/„Altholz-Heizkraftwerk Nürnberg-Sandreuth“.

- b) UVP-Portal:

<https://www.uvp-verbund.de>

über den Suchbegriff „Altholz-Heizkraftwerk“.

Es wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf besonderes Verlangen während der Auslegungsfrist eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Dokumenten zur Verfügung gestellt wird, um denjenigen Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der ausliegenden Dokumente zu ermöglichen, § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG, § 21a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Mittelfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Tel.: 0981 53-1386, -1679, -1503 oder über die Vermittlung 0981 53-0

Der anderweitige Zugang erfolgt in der Regel durch Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die ausliegenden Dokumente digital gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommt die Bereitstellung eines elektronischen Lesegeräts oder die Einsicht in eine Papieraussfertigung der Dokumente in Betracht.

4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG.
5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid mit seiner Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91511 Ansbach, E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de) schriftlich oder elektronisch angefordert werden, § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG. Die Übermittlung eines Bescheidexemplars setzt die Rechtmittelfrist nicht erneut in Gang.
6. Soweit die auszulegenden Dokumente Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige datenschutzrechtlich geheim zu haltende Informationen enthalten, wurden die einzelnen Informationen unkenntlich gemacht bzw. durch eine Inhaltsdarstellung ersetzt.

Diese Bekanntmachung wird im Regierungsamtsblatt (Mittelfränkisches Amtsblatt) sowie im Internet auf den genannten Internetseiten der Regierung von Mittelfranken und des zentralen UVP-Portals Bayern veröffentlicht, § 10 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 21a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 20 Abs. 1 und 2 UVPG.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 3.332.200 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 3.392.100 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 2.778.000 Euro für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 198.000 Euro; fällig am 1. Juni 2026;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für LNA-Fortbildungskosten, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 80.000 Euro; fällig am 15. Mai 2026;
3. eine ILS-Umlage für den Betriebskostenanteil Feuerwehralarmierung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 2.500.000 Euro; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 15. Mai, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2026.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate	am 15.05.2026	in Höhe von	705.000,00 Euro,
2. Rate	am 01.06.2026	in Höhe von	823.000,00 Euro,
3. Rate	am 01.09.2026	in Höhe von	625.000,00 Euro,
4. Rate	am 01.12.2026	in Höhe von	625.000,00 Euro.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Nürnberg, 8. Juni 2026

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 3.000.000,00 € wurde mit RS vom 29.04.2026, Gz. RMF-SG12-1512-14-3381-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 8. Juni 2026

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026 vom 20. Mai 2026 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 25. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

295. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Mai 2026, 135,00 €, Art.-Nr. 66190295,

Onlineausgabe, 45,00 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

296. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: Juni 2026, 183,00 €, Art.-Nr. 66190296,

Onlineausgabe, 61,00 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

Von Dr. Udo Dirnau und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

43. Nachlieferung, Mai 2026, 454 Seiten, 43,90 €, Gesamtwerk: 3.082 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

Von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

44. Nachlieferung, Juni 2026, 458 Seiten, 44,90 €, Gesamtwerk: 3.084 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchststrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

118. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66197118, Onlineausgabe, 198,75 €,

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günther Reither

24. Nachlieferung, Mai 2026, 14 Seiten, 0,00 € Kostenlose Korrekturlieferung, Gesamtwerk: 588 Seiten, 79 €

KSV Medien, Wiesbaden

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

155. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66211155, Onlineausgabe, 198,75 €,

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

202. Aktualisierung, Stand: März 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

203. Aktualisierung, Stand: April 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bay. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

52. Aktualisierung, Stand: Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

72. Aktualisierung, Stand: Mai 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

73. Aktualisierung, Stand: Juni 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

137. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66386137, JURION Onlineausgabe,

198,75 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespfllegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Prof. Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Carolin Gierth, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Dr. jur. habil. Nadja Kaeding, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

80. Nachlieferung, Juni 2026, 244 Seiten, 67,90 €

Gesamtwerk: 2.758 Seiten, 169,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

118. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2026, 571,71 €, Art.-Nr. 66349118, Onlineausgabe, 190,57 €,

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler/Rodehack

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

107. Aktualisierung, Stand Juni 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

151. Aktualisierung, Stand: März 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

247. Aktualisierung, Stand März 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

85. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 66390085, Online-Ausgabe 182,44 €, Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

113. Akt. Bund + 112. Akt. Land

83,00 €, ISBN 978-3-7692-8680-9

Deutscher Apotheker Verlag